



Lissaer Kreisblatt.

Nummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

26.

Sonnabend, den 6. April

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.
Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
zur Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327)
die Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines
Rechts zum Genuß der Erzeugnisse eines Grund-
stücks, jede Vereinbarung, welche den Genuß der Er-
träge oder die Verpflichtung zur Uebereignung eines
Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grund-
stück fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der
Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung
wird unter Auflagen erteilt werden.

§ 2.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften
des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder
einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen
Rechts oder einer vom Staate als gemeinnützig an-
erkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisa-
tion, Grundschuldung oder Errichtung von Woh-
nungen befaßt;
zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander
in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in
der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch

den Landesherrn oder einer Verwaltungsbehörde be-
dürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es
einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das
Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft be-
stimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungs-
mäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden
der Volksernährung gefährdet erscheint oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grund-
stück an jemanden überlassen wird, der die Landwirt-
schaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausge-
übt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung
einer unwirtschaftlichen Verschlagung des Grundstücks
erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Auf-
hebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines land-
wirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem
anderen zu besorgen ist oder
5. die Uebereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung
der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedin-
gungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Wert
zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4.

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten
Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die
zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Ge-
nehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die

Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen.
Erfolg der Waffen heißt — — — — — Frieden!

Darum zeichne!

Eintragung eines Widerspruch ersuchen, § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5.

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück auflöst oder sich auflösen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler.
J. B. Wallraf.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 123).

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 123) werden die nachstehenden

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Landrat — in Stadtkreisen der Bürgermeister — des Kreises, in dem das Grundstück ganz oder zum Teil liegt. Liegt das Grundstück in mehreren Kreisen, so soll die Genehmigung nur von dem Landrat (Bürgermeister) erteilt werden, in dessen Kreis der größte Teil des Grundstücks be-

legen ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten, bei verschiedenen Regierungspräsidenten, bei verschiedenen Provinzen der für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anzuhalt.

2. Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung (§ 2 Nr. 3) sind die Minister, die Provinzialverwaltungen und die Oberlandesgerichte als Tatsächliche Behörden.

3. Die §§ 1—7 der Bekanntmachung treten am 1. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. A. von Eyern.

Der Justizminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Eisenhart-Rothe.

Der Finanzminister.
Sergt.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 (R.-G.-Bl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Landkreises der Regierungspräsident (für den Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der dieser Stelle) im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierung (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (bei der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle) im übrigen der Landrat, wenn die Veräußerung der Ware Verpflanzung oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeindegliederung ist, bestimmen die Kreisordnungen und Kreisverordnungen.

Den Gemeinden stehen die Ortsbezirke gleich. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preussischen Minister in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
gez. Peters.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung im Nr. 24 vom 27. März 1918 betreffend Zulagen wirtschaftliche Schwerarbeiter im Kreise Bissa be-
laut nachträglicher Anordnung des Pr. Landeshauptmanns, daß die Zulagen nicht in Form von Zuschüssen, sondern Zuschlagsarten in Höhe von 50 gr. Mehl die Zeit vom 3. April bis Ende Mai 1918 verabschiedet.

Ich ersuche die Herren Orts- und Gemeindevorstände, die tatsächliche Schwerarbeiter anzugeben. Die Namen der schwerarbeitenden Familien des Kreises Bissa, den 2. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Diejenigen Herren Lehrer, welche auf den Grundstücken Obstgärten neu anlegen oder erweitern und hierzu einer Beihilfe bedürfen, wollen mir entsprechende bis zum 20. April 1918 einreichen. Ueber gesamten Kosten der Anlagen auf Staatsfonds geschlossen. Es findet im Bedarfsfalle, was ich hervorhebe, nur Gewährung einer Beihilfe statt, bleiben zur Bemessung derselben auch die durch stichtige Anlage voraussichtlich entstehenden sämtlichen im einzelnen überschläglich nachzuweisen. Gleichzeitige Verpflichtung zu übernehmen, daß der betreffende Bäume gut pflegen und die Obstbaumanlage zur weiteren Kreise, insbesondere der Schulkinder, nutz-

Auch müssen sich die Beherer verpflichten, bei einem Abgange von ihrer Schulstelle die aus Staatsangelaufen Obstbäume ohne Entschädigung zurück-

den 27. März 1918.
Der Landrat.
von Kardorff.

stellvertretende Rgl. Kreisarzt für den Kreis Bissa i. P.,
Signalrat Dr. Hartisch in Rawitsch, ist für die Zeit
bis einschließlich 15. April d. Js. beurlaubt und
während der Dauer seines Urlaubs von dem Rgl.
des Kreises Gostyn, Herrn Dr. Symanski in Gostyn,
den 4. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Königliche Seminarlehrer Jacob Hoff in Eustirchen
April 1918 ab mit der auftragweisen Verwaltung
Schulinspektionsbezirks Storchneß beauftragt worden.
rige Verwalter der Stelle, Seminarlehrer Schröter,
Introschin Kreis Rawitsch versetzt.
den 3. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verwalter Josef von Grabst in Oporowo wird
als stellvertretender Ortsvorsteher für den Ots-
orowo bestätigt.
den 27. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

den Obstbäumen tritt ein gefährlicher Schädling,
aus, auf. Die Blutlaus droht sich derartig zu ver-
breiten, daß der gesamte Obstbau in Frage gestellt wird,
in absehbarer Zeit.

Schädling ist leicht zu erkennen: er bildet, beson-
ders im Frühjahr und im Sommer, weißwollige Ueberzüge
auf den Ästen.
Es ist darauf zu achten, ob die Zweige und Stamm-
stellen krebsartige Wucherungen zeigen und ob sich die
in wolligen Ueberzüge, die aus sädigen wachsernen
Massen der Rinde bestehen, an solchen Stellen be-
merken lassen.

Die drohende Gefahr abzuwenden, ist es nötig, den
Schädling zu vernichten.
Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich:
1. Der Obstbaumbesitzer hat zweimal im Jahre — ein-
mal im November und einmal im Mai — seine Bäume
auf Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen.
2. Blutlausbefall festgestellt, so sind sämtliche Befall-
stellen unter Anwendung steifer Borstenpinsel mit Obst-
karbolineum-Lösung zu bestreichen.
3. Gewöhnliches Karbolineum ist erst auf seine Brauch-
barkeit zu prüfen. Manche Sorten eignen sich nicht.
4. Man bestreiche ein Zweigstück probeweise. Ist nach
24 Stunden die Rinde unter der bestrichenen Stelle
grün, so ist die Sorte brauchbar.

Bereitung der Lösung.
1 Teil halbes Kilogramm kristallisierte Soda gelöst in
Wasser (heiß), dann 1 Kilogramm Karbolineum,
verrühren. Wenn alles Karbolineum in der Soda-
lösung ist, sind 5 Liter Wasser beizusetzen. Nachdem
es umgerührt ist, ist die Lösung gebrauchsfertig.
Karbolineumanstrich hat einmal im Herbst bei frost-
freier Witter und einmal im Frühjahr (unter Schonung der
Blätter) zu erfolgen.

Ein Bestreichen der Befallstellen wegen zu großer
Höhe der Bäume oder zu großer Ausdehnung des Be-
falls nicht möglich, so sind dieselben durch eine Harzöl-
lösung (zu beziehen von der Chemischen Fabrik in
Menden in Baden) durch eine fein verteilende
Spritze zu besprühen. Diese Arbeit ist nach 14 Tagen
wiederholen.

Es liegt im eigenen Interesse aller Obstbaumbesitzer,
Blutlauskrankheit vorzubeugen. Dies geschieht, wenn
bei Neubezug von Reisern und Bäumen diese sorg-
fältig (besonders, wenn sie aus verseuchten Gegenden

- kommen) auf das Vorhandensein von Läusen, die
auch an den Wurzeln gern sitzen, inspiziert und bei
Befall sorgfältig gereinigt und mit Karbolineum be-
handelt werden,
b) wenn alljährlich regelmäßig Stämme und Kronen
von alter Rinde, Flechten und Moosen gereinigt
werden,
c) wenn alle Wunden sorgfältig mit Baumwachs oder
Teer (auch mit Karbolineum, das mit einem Drittel
Sobalauge verdünnt ist) verstrichen werden,
d) wenn alle Wurzelanschläge (auf denen sich meist die
ersten Läuse ansiedeln) sofort vernichtet werden,
e) wenn die Bäume stets im besten Ernährungszustand
gehalten werden,
f) wenn in stark gefährdeten Gegenden mit erfahrungs-
gemäß „Blutlausfesten“ Sorten, z. B. den Apfelsorten
„Gelber Richard“, „Königlicher Kurzstiel“ und anderen,
Anbauversuche gemacht werden.
Bissa, den 29. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste
Gemeindevorsteher-Versammlung
findet am

Mittwoch, den 10. April 1918, vorm. 9 Uhr
im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollständiges und pünktliches Erscheinen ist unbedingt
erforderlich.

Bissa-Ost, den 3. April 1918.
Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Im Hause des Wirts Anton Raburki in Pawlowitz ist
Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Hauses wird
fremden Personen verboten.
Bissa-Ost, den 26. März 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Die Diphtherie bei dem Arbeiter Roswaka in Kleinhof
Gut bei Pawlowitz ist erloschen.
Bissa-Ost, den 27. März 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter dem Geflügelbestande des Dominiums Reichenau
ist die Geflügelcholera erloschen.
Bissa-West, den 24. März 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter dem Geflügelbestande des Landwirts Alupczynski
in Grune ist die Geflügelcholera erloschen.
Bissa-West, den 24. März 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter dem Geflügelbestande des Gutes Gurschno ist die
Geflügelcholera ausgebrochen.
Storchneß, den 4. April 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Die unter dem Geflügelbestande des Gastwirts Otto
Kiedel aus Garzyn herrschende Geflügelcholera ist erloschen.
Storchneß, den 2. April 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Ländliche Haushaltungsschule,
in der Landpflanzstation Maitzburg Station Moorschütz,
Kr. Rempen, Posen.

Halbjährliche Kurse. Unterricht in Kochen, Baden, Ein-
legen, Schneidern, Ausbessern, Haus- und Gartenarbeit,
Geflügelzucht, Wäsche und Bügeln, Theoret. Unterricht in
Gesundheitslehre, Nahrungsmittellehre, Buchführung und
Bürgerkunde. Monatlich 30 M., Pension und Schulgeld.
Näheres durch Prospekte. Beginn 12. April 1918.

Wegen der umfangreichen Jahres-
abklärarbeiten bleibt die Kreis-
sparkasse im Monat April an den
Nachmittagen für den Verkehr
geschlossen.

Kreispartasse.

**Rotklee,
Schwedeklee,
Möhrensamen**

offeriert billigst

**Deutscher Ein- und
Verkaufsverein**
(Raiffeisen) am Güterbahnhof.

**Möhren-,
Futterrüben-,
Zuckerrüben-** Samen

hat abzugeben

Daniel Wormann,
Lissa i. P., Fernruf 56.

**Rudolf Sadische System
Drillmaschinen,
Benzische Kultivatoren,
1-, 2-, 3-Schar-Pflüge,
Eggen und Walzen**

für Oktoberpreis billig zu verkaufen.

W. Horowski,
Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

Uspulun

wirksamste Saatbeize

zur Vernichtung aller dem Saatgut
außerlich anhaftenden schädlichen
Pilzkeime.

Alexander - Drogerie
Robert Grosser, Lissa i. P.

Pa. Seradella

hat abzugeben

Daniel Wormanu.

Gewerbliche Fortbildungsschule Lissa

Die Aufnahme sämtlicher Arbeitnehmer gewerblichen u
männlichen Berufes unter 17 Jahren zum Besuche der Fortbildu
findet für die Schüler der mit A—P beginnenden Klassen
den 9. April vormittags 9 Uhr, für die übrigen Mittwoch
10. April zur selben Stunde im evang. Schulhause, Kirchring
Die auf Probe eingestellten sind gleichfalls schulpflichtig. E
sungszeugnisse sind vorzulegen.

Lissa, den 2. April 1918.

Der Vorsitzende.

von Kardorff, Landrat.

Befanntmachung.

Die Abendzüge 9 und 10 verkehren bis auf
zwischen Guhrau und Lissa wieder regelmäßig an Son
festtagen.

Die Bahnverwaltung

Die Kreispartasse Lissa

Kaiser-Wilhelm-Straße 13

nimmt

Zeichnungen

auf die

8. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M.
Raffenlokal zu haben.

Die Möglichkeit, Kriegsanleihe zu zeichnen, ohne dafür
schaffungspreis sofort legen zu müssen, gewährt in vorteilhafter

Kriegsanleihe-Versicherung

der

Deutschen Volksversicherungs-A.-G. B.

Es beträgt bei Bareinzahlung von

15 Mark der Zeichnungsbetrag	300 Mark
20 " " "	400 "
35 " " "	700 "
100 " " "	2000 "

Nähere Auskunft und Annahme der Zeichnungen bis zum 9.
nimmt als Zentralstelle entgegen das

Evang. Volksb

Kommissionäre

zum Abschluß von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsvertr
gegen hohe Provision gesucht.

Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich) wer

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm

Fernsprecher Nr. 165.